

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 13.

Kiel, den 9. Juli

1928.

Inhalt: 97. Kirchensteuer (S. 131). — 98. Reichstagung für Kindergottesdienst (S. 133). — 99. Schleswig-Holsteinischer Erziehungsverein (S. 133). — 100. Kollekte für den Jerusalemverein und den evang.-luth. Zentralverein für Mission unter Israel (S. 134). — 101. Stipendium (S. 134). — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.
Hierzu 2 Beilagen.

Nr. 97. Kirchensteuer.

Kiel, den 2. Juli 1928.

Die Kirchensteuerveranlagung von Personen, welche ihre Berufstätigkeit von einem Kirchengemeindebezirk in einen anderen verlegen, hat in häufigen Fällen aus dem Grunde zu Schwierigkeiten Veranlassung gegeben, weil gewöhnlich infolge des Wohnungsmangels die Familie dieser Gemeindeglieder zunächst in der bisherigen Kirchengemeinde verbleibt, während die betroffene Person selbst an dem Orte der Berufstätigkeit Aufenthalt nimmt. In solchen Fällen ergibt sich die Frage, in welcher Kirchengemeinde die betreffende Person kirchensteuerpflichtig ist, ob dort, wo sich der Familienvater zum beruflichen Zwecke aufhält, oder dort, wo seine Familie die frühere Wohnung behalten hat. Das Oberverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 6. März 1928 — VIII A 15/27 — dahin entschieden, daß in solchen Fällen das Gemeindeglied in derjenigen Kirchengemeinde kirchensteuerpflichtig ist, in welcher seine Familie die bisherige Wohnung innehat.

Da sich infolge der häufigen Versetzung von Beamten und kaufmännischen Angestellten auch innerhalb unserer Landeskirche Schwierigkeiten ergeben haben, geben wir nachstehend das vorbezeichnete Urteil auszugsweise bekannt: Der Vergasseffor F. war seit 1924 in der Privatindustrie in B. angestellt. Seine Familie blieb in seiner bisherigen Wohnung in C. zurück, er selbst nahm Wohnung in B. in einem möblierten Zimmer, da er dort infolge der Wohnungsknappheit eine Familienwohnung nicht finden konnte. Die Kirchengemeinde in B. veranlagte ihn zur Kirchensteuer. Gegen

Ausgegeben Kiel, den 12. Juli 1928.

deren Veranlagungsbescheid legte F. Einspruch ein, über welchen zunächst der Polizeipräsident in B. (Berlin), der dort die Geschäfte des Regierungspräsidenten ausübt, zu entscheiden hatte. Der Polizeipräsident (Regierungspräsident) wies den Einspruch ab mit der Begründung: „Durch die Übersiedelung des F. nach B. und Aufnahme seiner Tätigkeit daselbst habe eine Verlegung des Wohnsitzes im Sinne des § 7 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches stattgefunden. F. habe sich tatsächlich in B. niedergelassen mit dem Willen, B. nunmehr zum Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse zu machen. Die durch die gegenwärtigen Wohnungsverhältnisse bedingte Unmöglichkeit der gleichzeitigen Übersiedelung seiner Familie nach B. sei hierauf ohne Einfluß. Der rechtliche Wohnsitz seiner Ehefrau sei gemäß § 10 des Bürgerlichen Gesetzbuches ebenfalls B.“

Das Oberverwaltungsgericht ist in seiner Entscheidung dem Standpunkte des Polizeipräsidenten (Regierungspräsidenten) nicht beigetreten und führt in den Gründen des Urteils aus:

„Zutreffend geht der Polizeipräsident (Regierungspräsident) in dem angefochtenen Bescheide davon aus, daß für das Kirchensteuerrecht sich der Wohnsitz nach § 7 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimme; er hat aber die Voraussetzung für den Begriff des Wohnsitzes verkannt. Nach Abs. 1 des § 7 begründet jemand einen Wohnsitz an dem Orte, an dem er sich ständig niederläßt. Wie das Oberverwaltungsgericht in feststehender Rechtsprechung angenommen hat, erfordert die Wohnsitzbegründung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ein doppeltes: eine Wohnung an dem Niederlassungsorte und den Willen, diese Wohnung zum Mittelpunkt der gesamten Lebensverhältnisse zu machen. Die ständige Niederlassung wird durch die Wohnung dargestellt; diese muß daher zum dauernden und nicht nur vorübergehenden Aufenthalt genommen werden (vgl. die Urteile vom 27. April 1909 und 8. Februar 1916; Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, Band 54, S. 185 ff. und Band 70, S. 311 ff.). Der Beklagte F. hatte in B. nur eine behelfsmäßige Wohnung aus einem Zimmer; sie war daher, wie er selbst angibt, nur ein vorübergehender Notbehelf und kann deshalb nicht als eine ständige Niederlassung angesehen werden. Daraus folgt, daß er einen Wohnsitz in B. nicht begründet hat, mag er auch, worin ihm zu glauben ist, den Willen gehabt haben, dort einen Wohnsitz durch seinen Aufenthalt daselbst zu begründen. An dieser Auslegung kann nichts ändern, daß er infolge der herrschenden Wohnungsnot in B. keine Familienwohnung gefunden hat. Der Wohnsitzbegriff ist durch die Wohnungsnot grundsätzlich nicht geändert worden; nur für die Frage der an eine Wohnung zu stellenden Anforderungen ist die Wohnungsnot von Bedeutung. Wenn die beklagte Kirchengemeinde sich zur Stütze ihrer Ansicht, daß F. in B. einen Wohnsitz gehabt habe, auf § 2 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt I, S. 189) beruft, so ist das irrig. Denn diese Gesetzesvorschrift betrifft den steuerrechtlichen Wohnsitz, der sich mit dem hier maßgeblichen bürgerrechtlichen Wohnsitz nicht deckt. Unerheblich ist dabei, daß die Einkommensteuer im vorliegenden Falle, wie die beklagte Kirchengemeinde hervorhebt, den Maßstab für die Kirchensteuer bildet. Das hat mit dem Wohnsitz nichts zu tun, sondern nur mit der Berechnung der Steuer. Nach § 7 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird der Wohnsitz aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben. Unerheblich ist die Angabe des Beklagten F., daß er seinen Wohnsitz in C. bei seinem Fortzuge nach B. aufgegeben habe. Denn der Wille allein, den Wohnsitz aufzugeben, genügt nicht; es muß auch die tatsächliche Lösung des Niederlassungsverhältnisses erfolgen, d. h. mit anderen

Worten: die Wohnung muß tatsächlich aufgegeben werden. Das hat F. nicht getan; er hat die Wohnung zum Wohnen für seine Familie beibehalten. Ohne Belang ist aus dem oben angeführten Grunde auch hier, daß er bei der herrschenden Wohnungsknappheit in B. keine Familienwohnung finden konnte. Daß die Wohnung in C. nach seiner Übersiedelung nach B. nicht mehr der Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit, also eines Hauptteils seiner Lebensverhältnisse war, ist für den Begriff der Aufhebung des Wohnungssitzes im Gegensatz zur Wohnungsbegründung ohne Bedeutung (vgl. das oben angeführte Urteil vom 8. Februar 1916).

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 3586.

Nr. 98. Reichstagung für Kindergottesdienst.

Kiel, den 2. Juli 1928.

Der Reichsverband für Kindergottesdienst und Sonntagschule veranstaltet vom 8. bis 11. September 1928 in Eisenach eine Reichstagung. Die Tagungsübersicht liegt diesem Stück des Kirchl. Gef.= u. Verordn.=Bl. an.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. A. 2012.

Nr. 99. Schleswig-Holsteinischer Erziehungsverein.

Kiel, den 4. Juli 1928.

Der Schleswig-Holsteinische Erziehungsverein hat sich seit über 40 Jahren der hilfs- und pflegebedürftigen Kinder in Schleswig-Holstein angenommen. Durch diesen Dienst praktischer Nächstenliebe ist er innerhalb unserer Landeskirche weiten Kreisen zum Segen geworden. Er braucht aber für diese Arbeit die Mithilfe aller derer, die ihre Verantwortung für die gefährdete Jugend in Schleswig-Holstein erkannt haben. In dem Flugblatt, das wir diesem Stück des Kirchl. Gef.= u. Verordn.=Bl. beilegen, ruft der Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Erziehungsvereins zu solcher verantwortungsbewußten Mitarbeit auf. Wir weisen die Herren Geistlichen und Kirchenvorstände ausdrücklich und mit wärmster Empfehlung auf die Ausführungen des Flugblattes hin.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. A. 1964.

Nr. 100. Kollekte für den Jerusalemverein und den evang.-luth. Zentralverein für Mission unter Israel.

Riel, den 5. Juli 1928.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Gef.- u. Verordn.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß auch in diesem Jahre am 10. Sonntag nach Trinitatis (12. August 1928) in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks, bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten des Jerusalemvereins und des evang.-luth. Zentralvereins für Mission unter Israel abzuhalten ist.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, mit Angabe der Zweckbestimmung unter gleichzeitiger Einsendung der Kollektennachweisung an uns, je zur Hälfte auf das Konto des evang.-luth. Zentralvereins für Mission unter Israel in Leipzig bei der Filiale der Deutschen Bank in Leipzig und auf das Konto des Jerusalemvereins bei der Kur- und Neumärkischen — Ritterschaftlichen — Darlehnskasse in Berlin W. 8, Wilhelmsplatz 6, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 3644.

Nr. 101. Stipendium.

Riel, den 9. Juli 1928.

Ein Stipendium der Synode Ranzau von 400 *R.M.* für bedürftige schleswig-holsteinische Theologiestudierende soll im ganzen oder geteilt vergeben werden. Bewerbungen mit Fleißzeugnissen sind bis zum 1. September einzusenden an den Synodalausschuß in Glückstadt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 3664.

Personalien.

Präsentiert: für die Pfarrstelle in Reitum:

1. der Pastor Bacholke-Brecklum,
2. „ Pfarramtskandidat Doose-Mortorf,
3. „ Pastor Schmussen-Albersdorf;

für die Pfarrstelle Meldorf II:

1. der Pastor Heß-Bovenau,
2. „ „ Bacholke-Brekum,
3. „ „ Doose-Schlichting.

Ernannt: am 20. Juni 1928 der Pastor Reinhardt, bisher in Reitum, zum Pastor der II. Pfarrstelle in Nortorf.

Eingeführt: „ 10. Juni 1928 der Pastor Hermann Petersen, bisher in Dagebüll, als Pastor in Koldenbüttel,

„ 17. Juni 1928 der Pastor Laackmann, bisher in Tellingstedt, als Pastor in Erſde,

„ 24. Juni 1928 der Pastor Jversen, bisher in Rendsburg-St. Marien II, als Pastor der I. Pfarrstelle daselbst,

„ 24. Juni 1928 der Pastor Lübbert, bisher in Meldorf II, als Pastor in Rendsburg-St. Marien II.

In den Ruhestand versetzt: zum 1. August 1928 auf seinen Antrag der Pastor Herzog in Hansföhn,

„ 1. Oktober 1928 auf seinen Antrag der Pastor Andersen in Flensburg,

„ 1. Oktober 1928 auf seinen Antrag der Pastor Bestehorn in Odholm.

Beurlaubt: vom 1. August 1928 auf die Dauer von zwei Jahren auf seinen Antrag der Pastor Matthiesen-Odenbüll zwecks Übernahme des Amtes eines Seemannspastors in Genua aus Gesundheitsrücksichten.

Gestorben: am 14. Juni 1928 in Lübeck der Pastor i. R. Otto Franke,

„ 21. „ „ der Pastor Roos in Sehestedt.

Erledigte Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle in Mildstedt wird voraussichtlich demnächst frei. Die Besoldung erfolgt nach den Grundsätzen der Übergangsversorgung der Geistlichen, Ortsklasse B. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Gemeinde wählt. Bewerbungen mit Zeugnissen und Lebenslauf sind bis zum 15. Juli dieses Jahres an den Synodalausschuß in Husum einzureichen.

Die Pfarrstelle in Odenbüll auf Nordstrand wird voraussichtlich frei. Die Besoldung erfolgt nach den Grundsätzen der Übergangsversorgung der Geistlichen, Ortsklasse B. Das Patronat — politische Gemeindevertretung der Insel — voziert. Bewerbungsgesuche mit Zeugnissen und Lebenslauf sind bis zum 15. Juli d. Js. an das Patronat der Kirche zu Odenbüll zu richten.

Die Pfarrstelle in Giefau unweit Lütjenburg (Station Neuhaus der Bahn Preetz-Lütjenburg) ist demnächst neu zu besetzen und wird hiermit erneut ausgeschrieben. Das Patronat präsentiert, die Gemeinde wählt. Geräumige Dienstwohnung und großer Garten sind vorhanden. Das Dienst Einkommen richtet sich nach den Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen, Ortsklasse D. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind bis zum 20. Juli d. Js. an das Patronat der Kirche in Giefau zu Händen des Gutsbesizers M. v. Buchwaldt einzureichen.